

Region Bern

Die Veteranen tagten

Bei schönstem Wetter begrüßte Regionalsekretär Walter Wüthrich am 5. August über 40 Veteranen und Helfer zur Veteranentagung. In seinem kurzen Referat forderte er alle Anwesenden auf, am 24. September 2017 zweimal Ja zur Altersvorsorge zu stimmen.

Katrin Wenger, Veteranenverantwortliche der Region Bern, und Mitglied Kurt Wyss erzählten den Anwesenden etwas über die Geschichte des Veranstaltungsorts: Das Schloss Laupen wurde im 12. Jahrhundert als Wehranlage beim Zusammenfluss der Flüsse Saane und Sense gebaut. Zwischen 1295 und 1324 wechselte die Burg mehrmals und ohne Gewalt den Besitzer. Ab 1324 gehörte die Burg – später das Schloss – Laupen der Stadt Bern.

Höhepunkt der Geschichte war sicher die Belagerung des Schlosses im Jahre 1339 (Laupenkrieg) durch ein Heer von europäischen Adligen. Mit Unterstützung der Innerschweizer Orte gelang es Bern jedoch, den Adel vernichtend zu schlagen. Ab 1648 bis 2009 wurde das Schloss als Amtshaus genutzt. Seit 2012 wird es von einer Stiftung unterhalten und für verschiedene Anlässe vermietet.



Die Helfenden, von links: Walter Steiger, Walter Wüthrich, Susanne Stössel, René und Tina Heimroth, Madeleine und Paul Oppliger, Katrin Wenger. Bilder: Katrin Wenger

Gemütliches Beisammensein

Bei einem reichhaltigen Buffet mit verschiedenen Köstlichkeiten konnte dann der zweite, gemütliche Teil des Treffens beginnen. Wer nicht im kühlen Gewölbekeller sitzen wollte, konnte im Innenhof oder auf dem Vorplatz über dem Städtchen Laupen verweilen.

Allen Helfenden, die gemeinsam mit Katrin Wenger zum Gelingen dieses Anlasses beigetragen haben, ein herzliches «Merci viu Mau!» und hoffentlich bis

zum nächsten Jahr, bei der Veteranentagung 2018.

elvira.wuethrich@gmail.com,
Redakteurin Region Mittelland

IMPRESSUM MITTELLAND

Redaktion/Koordination

Elvira Wüthrich,
elvira.wuethrich@gmail.com

Regionalredaktion

Bern:
Walter Wüthrich,
walter.wuethrich@syna.ch

Deutschfreiburg:
Hubert Schaller,
hschal@sensemail.ch

Luzern:
Jasmine Progin,
jasmine.progin@syna.ch

Olten/Solothurn:
Zabedin Iseini,
zabedin.iseini@syna.ch

Ausgabe 8/17:
Redaktionsschluss: 25. September
Erscheinungsdatum: 13. Oktober

Korrigendum zu Ausgabe 6 (7. Juli 2017)

«Löhne in der reichen Schweiz»

Im Artikel wurden die Mindestlöhne von gelernten und ungelernten Arbeitnehmenden im Detailhandel vermischt.

Die Mindestlöhne 2017 für Ungelernte im korrekten Vergleich:

- Coop: 3900 Franken (im GAV garantiert)
- Migros: 3900 Franken (im GAV garantiert)
- Denner: 3975 Franken (Selbstdeklaration)
- Aldi: 4300 Franken (Selbstdeklaration)
- Lidl: 4000 Franken (im GAV garantiert)
- Valora: 3700 Franken (im GAV garantiert für Angestellte, nicht aber für Agenturen)



Gemütlich und kühl wars im Gewölbekeller.

Region Deutschfreiburg

Freuden und Leiden eines Ferienjobs

Ob auf dem Bau, beim Putzdienst, in der Kranken- und Altenpflege oder im Service, die Sommerzeit ist immer auch die Zeit der Ferienjobs für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten. Das gilt auch für Jugendliche aus dem Kanton Freiburg. Ich habe mich bei drei von ihnen ein wenig umgehört.

Cyrille, 18-jährig, Gymnasiast am Kollegium Gambach, hat als Putzkraft in zwei Institutionen gearbeitet: in einer regionalen Behindertenwerkstätte und im dörflichen Schulhaus. Ein Job, den er mangels besserer Alternativen angenommen habe, wie er im Gespräch zugibt. Denn erstens sei Putzen nicht gerade eine abwechslungsreiche Tätigkeit, und zweitens sei ein Stundenlohn von 18 Franken eher bescheiden. Als Skilehrer verdiene er in den Winterferien und an Wochenenden einiges mehr. Trotzdem will sich Cyrille nicht beklagen: «Immerhin habe ich die Erfahrung gemacht, dass öffentliche Gebäude weit mehr verschmutzt werden, als nötig wäre. Welcher Schüler oder welche Schülerin denkt schon daran, dass der Kaugummi, den man gedankenlos irgendwo hinklebt, von jemandem mühsam weggekratzt werden muss?», meint der angehende Maturand, der sich über seine berufliche Zukunft noch im Unklaren ist.

Gastrobetrieb

Lisa, die 17-jährige Fachmittelschülerin, hat hinter einer Theke in einem Gastrobetrieb in Martigny gearbeitet und bei Bedarf auch im Service ausgeholfen. Dass dies in den touristisch aufgeblähten Sommermonaten kein «Schoggi-Job» sein würde, habe sie ja gewusst. Auch über den Verdienst könne sie sich nicht beklagen. Aber das rüde Arbeitsklima, der oft beleidigende Umgangston des Chefs hätten sie anfänglich schockiert. Mehrmals sei sie kurz davor gewesen, das Handtuch zu werfen. Nur dank dem Verständnis und der Unterstützung eines osteuropäischen Kellners, eines alten Fuchses im Gastgewerbe, der alles von der humoristischen Seite nehme, habe sie vier Wochen durchgehalten.



Putzen: auch als Ferienjob nicht zuoberst auf der Hitliste.

Bild: Hubert Schaller

«Einerseits erbosten mich die ständigen Anpöbeleien des Arbeitgebers, andererseits musste ich auf die Einhaltung der vertraglich festgelegten Bestimmungen pochen. Etwa, was die tägliche Arbeitszeit oder die vorgeschriebenen Ruhepausen betraf», bilanziert die selbstbewusste junge Frau, die sich später zur Hebamme ausbilden lassen möchte. «Das Gute ist vielleicht, dass ich gelernt habe, für meine Rechte zu kämpfen. Schlimm muss es sein für Festangestellte, die sich nicht oder nur halbherzig wehren (können).»

Baubranche

Luca traut man auf den ersten Blick kaum zu, dass er in den Semesterferien auf dem Bau gearbeitet hat. «Ich verbringe weiss Gott genügend Zeit vor dem Bildschirm. In den Semesterferien brauche ich eine Arbeit, bei der die Hände schmutzig werden», meint der eher schwächliche 22-jährige Informatikstudent mit den gegelten Haaren. «Es ist mal eine ganz andere Erfahrung, am Abend todmüde ins Bett zu fallen und am nächsten Morgen wieder Schaufel und Pickel in die Hand zu nehmen.» Die gelernten Handwerker auf dem Bau hätten ihm eine so schwere, körperbetonte Arbeit zuerst nicht zugetraut. Doch sie hätten

seinen guten Willen schnell bemerkt, und jeden Tag habe er sich damit ein wenig mehr Respekt erworben. Natürlich gehe es auf dem Bau punkto Kommunikation und Gesprächsthemen anders zu und her als auf der Uni. Aber genau das habe er geschätzt. Zu Beginn sei er für die Arbeiter einfach der Student gewesen, zu dem man entweder auf Distanz gegangen sei oder den man wegen seiner Ungeschicklichkeit gehänselt habe. Doch mit der Zeit habe man ihn als Kumpel akzeptiert und ihn sogar zu einem Feierabendbier eingeladen.

Hubert Schaller,
Regionalredakteur,
hschal@sensemail.ch

Arbeitsrechte von Jugendlichen

- Gefährliche Arbeiten sind verboten.
- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in Hotels, Restaurants und Cafés keine Gäste bedienen, ausser im Rahmen einer beruflichen Grundbildung oder zur Berufswahlvorbereitung.
- Eine Beschäftigung ist erst ab dem vollendeten 15. Altersjahr zulässig.
- Nacht- und Sonntagsarbeit sind verboten.

Region Luzern

Arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit

Die arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit ist ein jüngerer arbeitsrechtliches Phänomen. Typisch für diese Fälle ist, dass Arbeitnehmende nur in Bezug auf ihre konkrete Stelle an der Arbeit verhindert sind. Im Übrigen sind sie aber normal arbeitsfähig und auch in ihrer privaten Lebensgestaltung kaum eingeschränkt.

In der Praxis tritt diese Konstellation fast immer im Umfeld von psychischen Belastungen am Arbeitsplatz auf. Beispielsweise bei Konflikt- oder Mobbing-situationen, die zu einem zu grossen Stress beim Arbeitnehmer führen. In rechtlicher Hinsicht sind einige Punkte zu beachten.

Arbeitsplatzwechsel

Der Arbeitgeber darf im Rahmen seines Weisungsrechts grundsätzlich verlangen, dass der treuepflichtige Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend an einem anderen zumutbaren Arbeitsplatz annimmt. Solche neu zugewiesenen Arbeiten beziehungsweise die Versetzung in ein anderes Team oder eine andere Abteilung müssen aber zumutbar sein. Der Arbeitgeber kann auch prüfen, ob er dem Arbeitnehmer Arbeiten zuweisen kann, die dieser von zu Hause aus erledigen kann. Weiter ist zu beachten, dass der Arbeitsplatzwechsel vorübergehender Natur ist, dass er das Privatleben des Arbeitnehmers nicht übermässig beeinträchtigt und dass er der Genesung des Arbeitnehmers nicht entgegensteht.

Lohnfortzahlung

Ist dem Arbeitnehmer die Arbeit ohne sein Verschulden unzumutbar und unmöglich, hat er grundsätzlich Anspruch auf Lohnfortzahlung (Art. 324a OR). Dabei ist nicht von Belang, ob der betreffende Mitarbeitende in seiner Freizeit trotz Verhinderung an der Arbeitsleistung Sport betreibt oder Konzerte besucht. Von einem Selbstverschulden könnte erst dann gesprochen werden, wenn der Arbeitnehmer eine Konfliktsituation überwiegend selbst verursacht oder absichtlich zu deren Eskalation beigetragen hat.



Konflikte und Mobbing können Arbeitnehmende in ihrer Arbeitsfähigkeit einschränken. Bild: Fotolia

Krankentaggeldversicherung

Bei einer arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit ist den Versicherern meistens bekannt, dass der Arbeitnehmer in einer anderen Tätigkeit arbeitsfähig ist. Vor diesem Hintergrund setzen die Taggeldversicherungen regelmässig eine Frist an, innert welcher vom Versicherten ein Aufgaben- oder Stellenwechsel erwartet wird und nach deren Ablauf die Leistung des Krankentaggeldes eingestellt wird. Das Bundesgericht erachtet dieses Vorgehen als zulässig. Diese sogenannte Übergangsfrist der Versicherungen hat, je nach Agilität des Versicherten auf dem Arbeitsmarkt, zwischen drei und fünf Monaten zu dauern.

Ferienfähigkeit

Der arbeitsplatzbezogenen arbeitsunfähige Arbeitnehmer ist grundsätzlich ferienfähig. Es ist ihm möglich und zumutbar, sein bestehendes Ferien- und ein allfälliges Zeitguthaben während seiner Verhinderung weitestgehend zu beziehen. Im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht gegenüber dem Arbeitgeber ist er dazu verpflichtet, seine allfällig vorhandenen Guthaben für Ferien und Überstunden während seiner Verhinderung angemessen abzubauen.

Kündigungsschutz

Der Zweck der Sperrfrist gemäss Art. 336c OR besteht darin, dass der arbeitsunfähige Arbeitnehmende in Zeiten, in denen seine Chancen gering sind, während der Kündigungsfrist eine neue Arbeit zu finden, vor dem Verlust seines Arbeitsplatzes geschützt wird. Ein arbeitsplatzspezifisch Arbeitsunfähiger ist auf diesen Schutz nicht angewiesen, weil er die Stellensuche unbeeinträchtigt erledigen kann. Entsprechend bedarf er auch keines Kündigungsschutzes. In diesem Sinne haben verschiedene Gerichte in neueren Fällen entschieden, dass bei arbeitsplatzbezogener Arbeitsunfähigkeit keine Sperrfristen zur Anwendung gelangen. Es gibt aber auch Lehrmeinungen und ältere Entscheide, die sich zugunsten des zeitlich eingeschränkten Kündigungsschutzes nach Art. 336c OR aussprechen.

Bei allfälligen weiteren Fragen helfen wir euch weiter.

**leander.zemp@syna.ch,
lic. iur. Rechtsanwalt,
juristischer Mitarbeiter**

Region Olten/Solothurn

Liebe Lehrabgängerin, lieber Lehrabgänger

Wie dir vielleicht bereits bekannt ist, erhalten lernende Syna-Mitglieder eine Lehrabschlussprämie von 200 Franken, sobald sie in die dem neuen Lohn entsprechende Beitragsklasse gewechselt haben.

Damit wir dir die Prämie überweisen können, benötigen wir folgende Angaben:

- Kopie des Fähigkeitsausweises (nicht Notenausweis)
- Name und Adresse des Arbeitgebers nach der Lehre
- Aktuelle Lohnabrechnung / Lohnangaben
- Bank- oder Postverbindung für die Überweisung

Wichtig: Der Anspruch auf die Prämie verfällt sechs Monate nach Lehrabschluss. Bring oder schick uns deshalb die oben aufgeführten Unterlagen möglichst rasch. Ohne deinen Gegenbericht werden deine Mitgliederbeiträge per 1. Januar 2018 automatisch angepasst.

Bei Fragen oder für weitere Infos kannst du uns auch anrufen:

Öffnungszeiten Syna Olten, Römerstrasse 7, 4600 Olten

Schalteröffnungszeiten:

Montag und Mittwoch, 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Telefonische Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag,
9.00 Uhr bis 11.30 Uhr / 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Syna Solothurn, Lagerhausstr. 1, 4500 Solothurn

Schalteröffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Telefonische Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag,
9.00 Uhr bis 11.30 Uhr / 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

**Termine ausserhalb der Schalteröffnungszeiten sind nach
Vereinbarung möglich: 062 296 54 50 oder olten@syna.ch**

VERANSTALTUNGSKALENDER

Region Olten/Solothurn

Sektion Grenchen

Stammtisch

Dienstag, 10. Oktober 2017, 20.00 Uhr
Restaurant Metzgerhalle in Grenchen

Fondue-Essen mit Jassplausch
Samstag, 4. November 2017,
ab 14.00 Uhr Jassplausch,
ab 17.00 Uhr Fondue-Essen,
bis ca. 20.00 Uhr (individuell)

Anfahrt: Solothurnstrasse 2 in Grenchen,
beim Granicum (Lötscher)

Parkieren: Parkhaus Coop, Grenchen
(24h offen)

Kosten: Fr. 15.– für Nichtmitglieder,
Teilnehmende bezahlen ihre alkoholi-
schen Getränke selbst

Anmeldung bis 21. Oktober an
Renato Culmone, Alpenstrasse 24,
2540 Grenchen,
renato.culmone@swica.ch
oder unter [www.oltten-solothurn.
syna.ch](http://www.oltten-solothurn.syna.ch) > Sektionen > Grenchen

Sektion Olten-Zofingen

Kegel- und Jassabend
Freitag, 1. Dezember 2017

Wichtig: Es werden keine persönlichen
Einladungen mehr verschickt. Veran-
staltungen und Informationen sind
im Internet den Seiten der Sektionen
zu entnehmen. Wir danken für euer
Verständnis.